

## **Kurzzusammenfassung für Geschäftsführer (Management Summary)**

### **Worum geht es beim Datenschutz?**

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gilt für alle Unternehmen der Privatwirtschaft. Es ist nicht relevant, ob sie nur zwei oder über 1.000 Mitarbeiter haben, die Auflagen des Bundesdatenschutzgesetzes müssen Sie erfüllen.

### **Müssen Sie einen fachkundigen Datenschutzbeauftragten bestellen?**

Alle privatwirtschaftlichen Unternehmen, bei denen mehr als 9 Personen auf personenbezogene Daten (z.B. Namen, Adressen, Bankverbindung oder Firmenzugehörigkeit von natürlichen Personen) zugreifen, sind verpflichtet, einen fachkundigen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

### **Wer darf zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden?**

Es gibt zwei Möglichkeiten der Bestellung, die das BDSG vorsieht: Einen externen Datenschutzbeauftragten oder einen internen Mitarbeiter. Hierbei ist zu beachten, dass der interne Mitarbeiter sich die geforderte, nachzuweisende Fachkunde in den Bereichen Datenschutz, Recht, IT-Sicherheit und Organisation durch Schulungen aneignen muss. Es dürfen aufgrund der sonstigen betrieblichen Aufgaben keine Interessenkonflikte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Ausübung seiner Aufgabe aufkommen lassen. Die Bestellung einer der folgenden Personen zum Datenschutzbeauftragten ist unzulässig.

Vorstände, Geschäftsführer, Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen, der Personalleiter und ebenso der IT-Leiter, die sich als Datenschutzbeauftragte selbst kontrollieren müssten.

### **Risiken und Haftung:**

Für eine Nicht- oder Scheinbestellung des Datenschutzbeauftragten sieht das Bundesdatenschutzgesetz ein Bußgeld bis zu 50.000 € vor. Bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht wie z.B. unbefugte Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten können Geldbußen bis zu 300.000 Euro oder mehr verhängt werden. (§43 Abs. 1 Nr. 2 i.v.m. §43 Abs. 3 BDSG). Besonders kritisch sind seit der Novellierung des BDSG (2009) fehlende oder falsch formulierte Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung nach §11 BDSG. Hier wurden Busgelder bis 50.000 Euro angedroht.

Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person haften für einen Gesetzesverstoß im Bereich Datenschutz (der normalerweise als grob fahrlässig anzusehen ist) evtl. auch mit seinem Privatvermögen. (gem. §43 GmbHG oder §93 AktG) Vor dieser persönlichen Haftung schützt auch eine D&O-Police (Directors and Officers-Versicherung) nicht, denn ein Gesetzesverstoß gilt als grob fahrlässig und führt normalerweise zu einem Leistungsausschluss.

### **Was ist zu tun?**

Um ein dem Gesetz konformes Verhalten innerhalb Ihres Unternehmens sicher zu stellen, ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

1. Durch eine Analyse mit einem externen Experten wird ermittelt, in welchen Punkten Sie Handlungsbedarf haben. Diese Punkte werden in „must-have“ oder "nice-to-have" klassifiziert. Sie wissen nach der Analyse ganz genau, welche datenschutzrechtlichen Belange sie in Ihrem Unternehmen umsetzen müssen.
2. Basierend auf der Analyse entscheiden Sie, ob Sie einen eigenen Mitarbeiter zum internen Datenschutzbeauftragten ausbilden oder Sie einen externen Datenschutzbeauftragten bestellen und welche Kosten damit verbunden sind.
3. Umsetzung der in der Analyse ermittelten Aufgaben durch den bestellten Datenschutzbeauftragten und Präsentation der Ergebnisse.

### **Dipl.-Ing. Matthias Walliser (BA)**

geprüfter Datenschutzbeauftragter (Udis)

Altenwaldstr. 8 72768 Reutlingen

Telefon: 07121 / 630 321

E-Mail: walliser@walliser-datenschutz.de

